

## § 4

**Beförderung**

Salpetersäure darf nur in geschlossenen Gefäßen befördert werden. Hierbei ist mit der notwendigen Vorsicht zu verfahren, insbesondere auf die Bruchgefahr zu achten.

## § 5

**Entleerung**

Salpetersäuregefäße dürfen, damit keine Säure verspritzt oder verschüttet wird und verdampft, nur mit einem Ballonkipper oder durch einen mit Druckluft angeblasenen Glasheber entleert werden.

## § 6

**Lagerung**

(1) In den Arbeitsräumen dürfen sich nur so viele gefüllte Gefäße befinden, wie für den Fortgang der Arbeiten jeweils nötig ist. Größere Mengen sind besonders zu lagern.

(2) Die Lager sollen von allen Seiten leicht zugänglich sein. Für den Lagerplatz ist ein Boden zu wählen, der durch seine natürliche Beschaffenheit das Entstehen nitroser Gase nicht begünstigt. Anderenfalls ist der Boden mit einem geeigneten Belag abzudichten, z. B. mit in Lehm gebetteten Steinplatten. Er ist mit Rinnen zu versehen, damit ausgelaufene Säure abfließen kann.

(3) Salpetersäure darf nur in geschlossenen und dichten Gefäßen gelagert werden.

(4) Die Gefäße sind höchstens zu vieren nebeneinander stehend in Gruppen bis zu hundert Stück zu lagern. Die einzelnen Gruppen sind durch ausreichend breite Gänge voneinander zu trennen. Die Gefäße sind vor Beschädigungen und vor starker Sonnenbestrahlung zu schützen.

(5) Zum Wegspülen ausgelaufener Säure muß in der Nähe des Lagers genügend Wasser vorhanden sein. Wenn es die Sicherheit erfordert, müssen auf mehreren Seiten des Lagers Hydranten angebracht werden.

## § 7

**Verschüttete Säure**

Verschüttete oder ausgelaufene Säure darf nicht mit Sägemehl, Stroh, Putzwolle, Erde u. dgl. aufgenommen werden, weil dadurch eine heftige Entwicklung von nitrosen Gasen (braune und rote Dämpfe) eintreten würde, deren Einatmen lebensgefährlich ist. Die Säure ist mit viel Wasser wegzuspülen. Dabei ist eine unnötige Annäherung an die Dämpfe zu vermeiden.

## § 8

**Reinigen von Behältern u. dgl.**

Zum Reinigen der Behälter, Apparate u. dgl. von Säure ist reichlich Wasser zu verwenden. §

## § 9

**Arbeitsschutzkleidung**

Für den Umgang mit Salpetersäure sind die erforderlichen Arbeitsschutzmittel, wie Schutzbrillen,

I Gummihandschuhe usw., nötigenfalls auch Atemschutzgeräte, zur Verfügung zu stellen und zu verwenden.

## § 10

**Verhalten bei Unfällen**

Beschäftigte, die nitrose Gase eingeatmet haben, sind sofort einem Arzt zuzuführen. Jede unnötige Bewegung der erkrankten Personen muß vermieden werden; künstliche Atmung hat zu unterbleiben. Die Erkrankten sind, auch wenn sie sich wieder wohl fühlen, in einen gut gelüfteten Raum zu schaffen und dort bis zum Eintreffen des Arztes oder des Krankenwagens liegend unterzubringen.

## § 11

**Aushang**

In den Arbeitsräumen ist ein Aushang mit folgendem Wortlaut gut sichtbar und in deutlich lesbarer Schrift anzubringen:

„Nitrose Gase (braune und rote Dämpfe) sind sehr gesundheitsschädlich. Bereits das Einatmen kleiner Mengen kann zu schweren gesundheitlichen Schädigungen führen. Die nachteilige Wirkung zeigt sich oft erst nach 12 und mehr Stunden.

Darum:

Vermeide das Einatmen nitroser Gase!

Beuge dich nicht unter Abzugshauben! Setze Säuren nur unter gut wirkendem Abzug an! Spüle ausgelaufene oder verschüttete Säuren mit reichlich Wasser weg; benutze zur Beseitigung nie Sägemehl, Putzwolle, Asche, Erde und ähnliche Mittel!

Personen, die nitrose Gase eingeatmet haben, sollen sich, auch wenn sie sich vorerst wohl fühlen, vor Wiederaufnahme der Arbeit ärztlich untersuchen lassen. Bei den geringsten Atembeschwerden ist die Untersuchung Pflicht. Das beste Gegenmittel ist völlige Ruhe und das Einatmen von entspanntem Sauerstoff. Künstliche Wiederbelebungsversuche sind unbedingt zu unterlassen.“

## § 12

**Belehrung**

Die Beschäftigten sind bei Arbeitsantritt über ihre Arbeit und deren Gefahren, insbesondere über die Gefahren der nitrosen Gase, eingehend zu belehren. Die Belehrung ist mindestens vierteljährlich zu wiederholen.

## § 13

**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt, mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: M a l t e r  
Staatssekretär